

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Ich ermächtige den Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe bis auf Widerruf, wiederkehrende Zahlungen zum Fälligkeitstag von meine Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit den Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Hinweis:

Zahlungspflichtiger/Kontoinhaber

Vorname, Name:	
Anschrift:	
Objektadresse:	
Kundennummer:	

Der Zahlungspflichtige ermächtigte den Zahlungsempfänger

Zahlungsempfänger

Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe, Hausringweg 4, 93333 Neustadt a. d. Donau
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE55ZZZ00000272810

fällige Wassergebühren (darunter fallen nicht Erschließungs- und Ergänzungsbeiträge und alle sonstigen einmaligen Zahlungen) von folgenden Konto einzuziehen.

Name der Bank
BIC
IBAN

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Biburger Gruppe
Hausringweg 4
93333 Neustadt a. d. Donau

Datum

Unterschrift des Zahlungspflichtigen

Die folgenden Hinweise (Rückseite) werden zur Kenntnis genommen und anerkannt

Hinweise zum Lastschriftverfahren

- Die Teilnahme am Verfahren ist freiwillig.
- Zur Durchführung des Lastschriftverfahrens ist es notwendig, dass Ihre personenbezogenen Daten in Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden.
- Mir ist bekannt, dass den Geldinstituten durch die Lastschriftzettel und Überweisungsträger auch Daten über den Zahlungsgrund (z.B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer) offenbart werden.
- Diese Ermächtigung gilt bis zum Widerruf. Sie kann jederzeit widerrufen werden.
- Bitte reichen Sie die Ermächtigung vollständig unterschrieben und ausgefüllt bei uns ein.
- **Beachten Sie, dass Abbuchungen von Sparkonten nicht möglich sind.**
- Sollte sich Ihr Konto ändern, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung, damit Rücklastschriftgebühren vermieden werden.
- Sorgen Sie bitte dafür, dass Ihr Konto die erforderliche Deckung aufweist. Ihre Bank ist sonst nicht verpflichtet Lastschriften einzulösen.
- **Gebühren für nicht eingelöste Lastschriften trägt der Teilnehmer am Einzugsverfahren**

WICHTIGER HINWEIS für Folgen verspäteter Zahlung

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist bei einer **Säumnis von mehr als 3 Tagen** (bei Zahlung per Scheck ab dem ersten Tag) nach § 240 AO (Abgabenordnung) in Verbindung mit Art. 13 KAG (Kommunalabgabengesetz) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Hundert des rückständigen; auf volle 50 € abgerundeten Betrages zu erheben. Zugleich haben Sie **die Mahnkosten (mindestens 9,00 €, höchstens 300,00 €** laut Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis) zu tragen. Bei Einleitung der Zwangsbeitreibung fallen Ihnen zusätzlich die Kosten der Zwangs-vollstreckung zur Last. **Auf die Erhebung der Mahnkosten und Säumniszuschläge kann nicht verzichtet werden. Wir sind nach den bestehenden Gesetzen verpflichtet, diese Zuschläge zu erheben.**

Hinweis zum Bankeinzugsverfahren:

Bei der Teilnahme an diesem Verfahren werden die fälligen Steuern und Abgaben von uns zum Fälligkeitstag Ihrem Bankkonto betastet. Dadurch ist sichergestellt, dass kein Zahlungstermin mehr übersehen wird. Sie vermeiden damit den Anfall von Säumniszuschlägen, Mahnkosten und Zwangsvollstreckungskosten.